

Ergebnisbericht über Fachtag (07.12.2018) und Podiumsdiskussion „Indikationen und Kontraindikationen für den Begleiteten Umgang“ in München

Autoren: Stefanie Amberg & Sabine Walper

Diskutanten und Diskutantinnen:

- Prof. Dr. Rüdiger Ernst (Vorsitzender Richter am Kammergericht Berlin)
- Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios Fthenakis (Forschung)
- Martina Gartenhof (Jugendamt München)
- Dr. Heinz Kindler (Deutsches Jugendinstitut, Leiter der Abteilung „Familienhilfe und Kinderschutz“)
- Agnes Mehl (Familien- und Erziehungsberatung des Jugendamts Fürth)
- Katrin Normann (Beratungsstelle für Partnerschaftskrisen, Trennung und Scheidung - Familiennotruf München)

Moderation: Prof. Dr. Sabine Walper

1. Veränderungen in der Praxis bezüglich des Begleitenden Umgangs (BU) innerhalb der letzten 10 Jahre

Es wurde (seitens des Jugendamtes München) ein **erhöhter Bedarf** an BU festgestellt, der zu teilweise erheblichen **Wartezeiten** von bis zu vier Monaten geführt hat. Die steigende Nachfrage kann damit erklärt werden, dass sich der BU zu einer **globalen Maßnahme** entwickelt hat, die je nach Indikation und Zielsetzung präventiv oder interventiv angewendet und ausdifferenziert werden muss:

Der BU als **interventive** Maßnahme ...

- bei häuslicher Gewalt, (sexuellem) Missbrauch sowie bei pädophilen Neigungen (-> Ziel: Schutz des Kindeswohls)

Der BU als **präventive** Maßnahme ...

- bei akuter Gefahr/Besorgnis einer Kindeswohlgefährdung (zB. mangelnde Erziehungskompetenz), Kindesentführung oder -entziehung (-> Ziel: Schutz des Kindeswohls)
- bei Drogensucht eines Elternteils (-> Ziel: Schutz des Kindeswohls)
- bei Entfremdung, langer Nichtausübung des Umgangs (-> Ziel: (Wieder)Aufbau des Eltern-Kind-Kontakts)
- bei belasteter Eltern-Beziehung, Eltern sind zu „unbegleitetem/freiem Umgang“ nicht befähigt (-> Ziel: (Wieder)Aufbau oder Aufrechterhaltung des Eltern-Kind-Kontakts, langfristig „unbegleiteter Umgang“)
- bei Umgangsverweigerung durch das Kind, insb. nach Manipulation des anderen Elternteils (-> Ziel: (Wieder)Aufbau des Eltern-Kind-Kontakts, langfristig „unbegleiteter Umgang“)
- Kind in Pflegefamilie oder bei Fremdunterbringung in Einrichtungen (-> Ziel: Aufrechterhaltung des Eltern-Kind-Kontakts, langfristig ev. Rückführung)
- Begutachtung der Eltern-Kind-Beziehung durch Sachverständigen (= beobachtender BU -> Ziel: Gutachten)

- Begleitung der Übergabe beim Umgang (-> Ziel: Aufrechterhaltung des Eltern-Kind-Kontakts, langfristig „unbegleiteter Umgang“)

2. Weiterentwicklung des BU

Da die verschiedenen Maßnahmen je nach Fallkonstellation und Zielsetzung unterschiedlich gut geeignet sind, sollte dies vor Beginn des BU in einer Art **Screening** genau bestimmt werden und eine **bessere Koppelung der Maßnahmen an Ziele**, wie etwa die Wiederherstellung von Erziehungsleistung, erfolgen. Damit kann eine bessere Zuordnung erreicht werden, wann ein BU ohne begleitende Beratung im Sinne eines „betreuten“ Umgangs ausreichend ist und wann der BU in Verbindung mit Beratung (z.B. Erziehungshilfe) durch die Beratungsstellen erfolgen sollte. Dabei sollte auch auf eine ausreichende **Qualifikation der BU-Fachkräfte** an den Beratungsstellen geachtet werden. Einfachere Fallkonstellationen wie vermutlich bei einer Kontaktabahnung bedürfen dabei einer geringeren Fachqualifikation als z.B. bei Fällen von Vernachlässigung oder Missbrauch.

Neben einem Screening zu Beginn des BU sollte eine **prozessbegleitende Diagnostik bei den Kindern** erfolgen, um die Belastung der Kinder besser einschätzen zu können.

Derzeit stehen unterschiedliche BU-Konzepte (Münchner, Cochemer, Berliner Modell, Stuttgart „Elternkonsens“ etc) unverbunden nebeneinander, weshalb sich die Vorgehensweise und die Auswahl an Maßnahmen je nach Region zum Teil stark unterscheiden. Diese sollten zu einem **zentralen Ansatz vereinheitlicht und standardisiert** werden.

Schwierigkeiten bestehen aus der Sicht des Jugendamtes im Falle einer Umgangsverweigerung seitens des Kindes, v.a. wie in dieser Hinsicht mit dem **Kindeswillen** umgegangen werden soll. Dieser wird nach Meinung des Jugendamtes häufig nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Entwicklung der **digitalen Medien** (Video-/Internettelefonie) ermöglichen andere Formen des Umgangs, die ev. **neue Standards des BU** erforderlich machen.

3. Schnittstellenproblematik zwischen Jugendämtern und Gerichte

Die wichtigsten Erkenntnisse, die der Fachtag und die Diskussion hervorgebracht haben sind zum einen, dass aktuell **keine Rückmeldung an die Gerichte** darüber erfolgt, **welche unterschiedlichen (Beratungs)Angebote an den BU gekoppelt sind**. Die Gerichte gehen bei einem BU von **einer Maßnahme** aus, die lediglich die Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten beinhaltet. Zum anderen erfolgt ebenso **nach Abschluss des BU keine Rückmeldung** an die Gerichte darüber, ob der BU generell geeignet war, wie erfolgreich die gekoppelten Maßnahmen hinsichtlich der Zielsetzung letztendlich waren bzw. wie das Ergebnis im Anschluss genau aussieht. Diese fehlenden Rückmeldungen und das unterschiedliche Begriffsverständnis scheinen ein zentraler Punkt bei der Schnittstellenproblematik zwischen den Jugendämtern und den Gerichten zu sein. Die Familiengerichte sollten sich zudem **mehr dynamisch** ausrichten, ggf. auch das Verfahren aussetzen, um eine vertraute Beratung zu ermöglichen.

Ebenso förderlich sowohl für die Kooperation der beteiligten Professionen als auch für die Qualitätssicherung des BU wäre es, wenn sich im Rahmen von **interdisziplinärer Fortbildung** sämtliche am **BU Beteiligte** (z.B. Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit, Richter, Verfahrensbeistände) Kenntnisse in entwicklungspsychologischen Theorien, wie etwa der Bindungstheorie, verschaffen könnten.

4. Finanzierung

Zur Finanzierung des BU hat sich aktuell (in München) für mehrere Einzelfälle eine Interimslösung etabliert, die allerdings angesichts der steigenden Nachfrage auf Dauer nicht ausreicht. Offen bleibt die Frage wie der BU zukünftig finanziert werden soll, zB. auch in Fällen, die eine längere Anwendungsdauer des BU mit Zielvereinbarung und Hilfeplan erforderlich machen wie etwa bei psychisch kranken Eltern (vielleicht Jugendhilfe?).

5. Ausblick – Was wird benötigt?

Eine Arbeitsgruppe sollte die benannten Verbesserungen und Anregungen in Angriff nehmen:

- **Diagnostik** (Anfang/Prozessbegleitend/Summativ) für bessere Zuordnung der BU-Maßnahme(n) und deren Anwendungsdauer
- **Standardisierung** der bestehenden BU-Konzepte zu **einem** bundesweiten Ansatz
- **Sicherung der Finanzierung** von BU-Maßnahmen
- **Ausbau von BU-Beratungsstellen mit BU-Fachkräften**
- Standardisierung der **Prozess-/Ergebnis-Rückmeldungen an die Gerichte**
- Forderung nach **interdisziplinärer Fortbildung** aller BU-Beteiligten
- **Vernetzung** der verschiedenen BU-Beteiligten ermöglichen (zB. Austausch in einem Forum)
- **Begleitevaluation**